

liegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB kein Gebrauch zu machen, wenn dem Täter bekannt war, daß er unter Einwirkung von Alkohol zu gewalttätigem Verhalten neigt, und er dennoch nicht vom Alkoholmißbrauch Abstand nahm. In vorliegender Sache war der Angeklagte bisher zwar nicht im periodisch auftretenden Zustand der Trunkenheit tötlich geworden. Er wußte aber, daß er gerade in diesem Zustand in depressive Stimmungen kam und zu unberechenbaren Handlungen neigte. Der Angeklagte hat die Bedingungen für dieses Verbrechen allein durch sein haltloses Trinken gesetzt und sich verantwortungslos sowohl über Ermahnungen seiner Frau als auch über ihre Maßnahmen zur objektiven Verhinderung einer Zechtour, wie das Verschießen der Wohnungstür, hinweggesetzt. Die Tatsache, daß der Angeklagte über einen langen Zeitraum seit der Alkoholentziehungskur den Alkohol zu meiden vermochte, macht augenscheinlich, daß die an ihn zu stellende Anforderung, den Alkoholmißbrauch zu verhüten, auch real war. Dem Angeklagten kann unter diesen Umständen die nach § 51 Abs. 2 mögliche Strafmilderung nicht zugute kommen.

Der in der Hauptverhandlung gestellte Strafantrag des Staatsanwalts entsprach allen für die Einschätzung der Schwere des Verbrechens entscheidenden Momenten. Ihm hätte das Bezirksgericht folgen müssen.

§§ 176, 177 StGB, 2. Abschn., IV, B, 4 des Rechtspflegelasses.

1. Bei einem Gewaltverbrechen bestimmen der Umfang der Gewaltanwendung, die Begehungsweise und Intensität der Handlung sowie die Beweggründe des Täters maßgeblich die Gefährlichkeit der Tat. Sie sind deshalb für die Beantwortung der Frage, ob mildernde Umstände vorliegen, von entscheidender Bedeutung.

2. Es widerspricht der Stellung und der Bedeutung der Mitwirkung des Kollektivvertreters im gerichtlichen Verfahren, wenn dieser als „Leumundszeuge“ gehört und sogar zeitweise von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird.

OG, Urt. vom 13. August 1965 - 5 Zst 12/65.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen gewaltsamer Unzucht in Tateinheit mit versuchter Notzucht (§§ 176 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2, 177 Abs. 1 und 2, 43, 51 Abs. 2, 73 StGB) zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Dieser Entscheidung liegen folgende wesentlichen Feststellungen zugrunde:

Der 26 Jahre alte Angeklagte leidet an einem angeborenen Schwachsinn. Er ist charakterlich ungefestigt, moralisch haltlos und undiszipliniert. Zuletzt arbeitete er im VEB M. Das Arbeitskollektiv wirkte unermüdlich auf ihn ein und konnte eine Besserung im Verhalten des Angeklagten erreichen. Zweimal mußte er sich wegen undisziplinierten Handelns vor der Konfliktkommission verantworten. In sexueller Hinsicht verhielt er sich unbeherrscht und triebhaft.

Am 31. Mai 1964 wollte sich der Angeklagte geschlechtlich befriedigen. Dabei nahm er sich vor, Gewalt anzuwenden, wenn er bei einer Frau auf Ablehnung des Geschlechtsverkehrs stoßen sollte. Auf einem Feldweg traf er die Jugendliche Rosemarie F. Er trat an sie heran, warf sie zu Boden und versuchte, ihr den Schlüpfer auszuziehen. Das Mädchen wehrte sich heftig, so daß es dem Angeklagten erst nach längerem Kampf gelang, den Schlüpfer herunterzuziehen. Er faßte dem Mädchen an die Brüste und an das Geschlechtsteil und führte einen Finger in die Scheide ein, kam aber nicht zum Geschlechtsverkehr. Das Mädchen strampelte mit den Beinen, schlug um sich und schrie. Der Angeklagte würgte es und versuchte, sein Geschlechtsteil einzuführen. Wegen der Gegenwehr ließ seine Erregung nach. Er besann sich auch, daß er bald Schichtbeginn

hatte. Deshalb ließ er von dem Mädchen ab. Dieses erlitt Verletzungen im Gesicht und an den Beinen sowie am Hymen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der Entscheidung des Kreisgerichts zuungunsten des Verurteilten beantragt. Er hat die Verletzung des Gesetzes durch fehlerhafte Zubilligung mildernder Umstände und gröblich unrichtige Strafe gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat bei der rechtlichen Subsumtion des richtig festgestellten Sachverhalts die Anforderungen der Tatbestände der §§ 177 Abs. 2 und 176 Abs. 2 StGB und damit die Schwere der vom Angeklagten begangenen Straftat verkannt und ist deshalb zu einer gröblich unrichtigen Strafe gekommen. Es hat vor allem die Hinweise des Obersten Gerichts im Beschluß des Plenums zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963 (NJ 1963 S. 538 ff.) unbeachtet gelassen. Darin weist das Oberste Gericht die Gerichte eindringlich darauf hin, daß vor allem auf dem Gebiet der Gewaltdelikte das sozialistische Recht nicht immer richtig und hinreichend differenziert angewendet wird und daß noch ungerechtfertigt niedrige Strafen ausgesprochen werden, die die sozialistische Gesellschaftsordnung und die Rechte und Sicherheit der Bürger nicht ausreichend schützen. Derartige Entscheidungen stoßen daher zu Recht auf Unverständnis bei der Bevölkerung und hemmen die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins.

Das Kreisgericht hat das Verhalten des Angeklagten richtig als versuchte Notzucht in Tateinheit mit gewaltsamer Unzucht beurteilt. Es hätte bei der Prüfung der Frage, ob mildernde Umstände im Sinne des Gesetzes vorliegen, die Handlung des Angeklagten allseitig untersuchen und somit ihre tatsächliche Schwere feststellen und der rechtlichen Subsumtion zugrunde legen müssen.

Die Gefährlichkeit des Verhaltens des Angeklagten zeigt sich sowohl in seinen Beweggründen als auch in der Begehungsweise der Tat. Er verließ seine Wohnung mit dem Vorhaben, unbedingt seine geschlechtliche Triebbefriedigung zu finden. Schon zu diesem Zeitpunkt nahm er sich vor, eine Frau auch gewaltsam zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Er nutzte folglich nicht eine ihm günstig scheinende Gelegenheit aus und handelte nicht aus momentaner Erregung, sondern wollte sich von Anfang an die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr selbst gewaltsam und ohne Rücksicht auf den Willen der betreffenden Frau verschaffen. Sein Verhalten gegenüber der Geschädigten war von diesem Gedanken bestimmt; es war brutal und rücksichtslos. Er riß die Jugendliche mehrmals zu Boden, zog ihr trotz heftiger Gegenwehr den Schlüpfer aus, faßte sie an die Brüste und an das Geschlechtsteil und versuchte auch, den Geschlechtsverkehr zu vollziehen, wozu er sie würgte.

Ein derart gewalttätiges Verhalten läßt die Zubilligung mildernder Umstände nicht zu. Weder der Umfang der Gewaltanwendung, die Intensität der unzüchtigen Handlung noch die Beweggründe rechtfertigen die Annahme eines solch geringen Grades der Schwere der Tat, wie er mildernden Umständen entsprechen würde. Das Kreisgericht selbst bezeichnet das Handeln des Angeklagten als äußerst roh und gewalttätig.

Soweit das Kreisgericht jedoch die Zubilligung mildernder Umstände aus der Anwendung von § 51 Abs. 2 StGB herleitet, ist seine Ansicht fehlerhaft und widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts (NJ 1963 S. 539 f.).

Das Kreisgericht hat zu Recht in Übereinstimmung mit dem Ergebnis des psychiatrischen Gutachtens die An-